

TE OGH 2024/12/5 8Nc10/24y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat in der Familienrechtssache der Antragsteller 1. Mag. Dr. M* BEd, *, und 2. Ing. O*, wegen Scheidung im Einvernehmen,

I. durch die Senatspräsidentin Dr. Tarmann-Prentner als Vorsitzende sowie die Hofräte MMag. Matzka, Dr. Stefula, Dr. Thunhart und Mag. Dr. Sengtschmid als weitere Richter infolge der Vorlage des Akts AZ 9 Fam 56/24m des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien zur Entscheidung eines negativen Kompetenzkonflikts undrömisch eins. durch die Senatspräsidentin Dr. Tarmann-Prentner als Vorsitzende sowie die Hofräte MMag. Matzka, Dr. Stefula, Dr. Thunhart und Mag. Dr. Sengtschmid als weitere Richter infolge der Vorlage des Akts AZ 9 Fam 56/24m des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien zur Entscheidung eines negativen Kompetenzkonflikts und

II. durch die Senatspräsidentin Dr. Tarmann-Prentner als Vorsitzende sowie die Hofräte MMag. Matzka und Dr. Stefula als weitere Richter über den Antrag beider Antragsteller auf Überweisung der Rechtssache an das Bezirksgericht Kufsteinrömisch zwei. durch die Senatspräsidentin Dr. Tarmann-Prentner als Vorsitzende sowie die Hofräte MMag. Matzka und Dr. Stefula als weitere Richter über den Antrag beider Antragsteller auf Überweisung der Rechtssache an das Bezirksgericht Kufstein

jeweils in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

I. Die Akten werden dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien zurückgestelltrömisch eins. Die Akten werden dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien zurückgestellt.

II. Der Antrag der Antragsteller vom 4./11. November 2024 auf Überweisung der Rechtssache an das Bezirksgericht Kufstein wird zurückgewiesen.römisch zwei. Der Antrag der Antragsteller vom 4./11. November 2024 auf Überweisung der Rechtssache an das Bezirksgericht Kufstein wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Antragsteller beantragten beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in dessen Sprengel der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Eheleute gelegen war, am 10. 9. 2024 die Scheidung ihrer Ehe im Einvernehmen. Bei Antragstellung wohnte die Ehefrau und Erstantragstellerin im Sprengel des Bezirksgerichts Kufstein, der Ehemann und Zweitantragsteller im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz.

[2] Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien fasste am 11. 9. 2024 einen Beschluss, GZ 9 Fam 56/24m-2, mit dem es

sich für örtlich unzuständig erklärte und die Rechtssache gemäß § 44 Abs 1 JN an das Bezirksgericht Kufstein überwies. Es begründete dies mit § 114a JN in Verbindung mit § 76 JN, wonach das Gericht ausschließlich zuständig sei, in dessen Sprengel die Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hätten oder zuletzt gehabt hätten. Habe zur Zeit der Antragstellung keine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel – wie hier –, so sei das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt einer der Parteien liege, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien. Die Rechtssache sei daher an das Gericht zu überweisen, in dessen Sprengel die Erstantragstellerin wohne. [2] Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien fasste am 11. 9. 2024 einen Beschluss, GZ 9 Fam 56/24m-2, mit dem es sich für örtlich unzuständig erklärte und die Rechtssache gemäß Paragraph 44, Absatz eins, JN an das Bezirksgericht Kufstein überwies. Es begründete dies mit Paragraph 114 a, JN in Verbindung mit Paragraph 76, JN, wonach das Gericht ausschließlich zuständig sei, in dessen Sprengel die Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hätten oder zuletzt gehabt hätten. Habe zur Zeit der Antragstellung keine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel – wie hier –, so sei das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt einer der Parteien liege, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien. Die Rechtssache sei daher an das Gericht zu überweisen, in dessen Sprengel die Erstantragstellerin wohne.

[3] Das Bezirksgericht Kufstein stellte daraufhin diesen Beschluss – entgegen § 44 Abs 2 JN – nicht zu, sondern fasste am 18. 9. 2024 einen „Beschluss“, dass der Akt „nicht übernommen“ werde, was es damit „begründete“, dass der letzte gemeinsame Aufenthalt der Eheleute im Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien liege; den Akt stellte es diesem zurück, auch ohne seinen eigenen „Beschluss“ zugestellt zu haben. [3] Das Bezirksgericht Kufstein stellte daraufhin diesen Beschluss – entgegen Paragraph 44, Absatz 2, JN – nicht zu, sondern fasste am 18. 9. 2024 einen „Beschluss“, dass der Akt „nicht übernommen“ werde, was es damit „begründete“, dass der letzte gemeinsame Aufenthalt der Eheleute im Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien liege; den Akt stellte es diesem zurück, auch ohne seinen eigenen „Beschluss“ zugestellt zu haben.

[4] Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bewirkte sodann die Zustellung seines Beschlusses, GZ 9 Fam 56/24m-2, an die beiden Antragsteller, die ihn unangefochten ließen. Daraufhin legte es am 4. 11. 2024 den Akt dem Obersten Gerichtshof nach § 47 JN zur Entscheidung über den Zuständigkeitskonflikt vor (I.). [4] Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bewirkte sodann die Zustellung seines Beschlusses, GZ 9 Fam 56/24m-2, an die beiden Antragsteller, die ihn unangefochten ließen. Daraufhin legte es am 4. 11. 2024 den Akt dem Obersten Gerichtshof nach Paragraph 47, JN zur Entscheidung über den Zuständigkeitskonflikt vor (römisch eins.).

Rechtliche Beurteilung

[5] Am 14. 11. 2024 langte beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien ein gemeinsamer Antrag der Antragsteller ein, die Rechtssache an das Bezirksgericht Kufstein zu übertragen; dieser Antrag wurde dem Obersten Gerichtshof am 15. 11. 2024 im Nachhang vorgelegt (II.). [5] Am 14. 11. 2024 langte beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien ein gemeinsamer Antrag der Antragsteller ein, die Rechtssache an das Bezirksgericht Kufstein zu übertragen; dieser Antrag wurde dem Obersten Gerichtshof am 15. 11. 2024 im Nachhang vorgelegt (römisch zwei.).

I. Zur Vorlage zur Entscheidung eines Kompetenzkonflikts:römisch eins. Zur Vorlage zur Entscheidung eines Kompetenzkonflikts:

[6] I.1. Eine Entscheidung nach § 47 JN für Streitigkeiten zwischen in verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln liegenden Gerichten hat durch den Obersten Gerichtshof als einzigem übergeordnetem höherem Gericht zu erfolgen (§ 47 Abs 1 JN), und zwar gemäß § 6 OGHG im Fünfrichterssenat (RS0126085). [6] römisch eins.1. Eine Entscheidung nach Paragraph 47, JN für Streitigkeiten zwischen in verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln liegenden Gerichten hat durch den Obersten Gerichtshof als einzigem übergeordnetem höherem Gericht zu erfolgen (Paragraph 47, Absatz eins, JN), und zwar gemäß Paragraph 6, OGHG im Fünfrichterssenat (RS0126085).

[7] I.2.1. Voraussetzung für eine Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof nach § 47 JN ist, dass zwei einander widersprechende rechtskräftige Beschlüsse über die Zuständigkeitsversagung vorliegen (RS0118692; RS0046354; RS0046374); dies gilt auch in der Konstellation eines vom Adressatgericht nicht akzeptierten Überweisungsbeschlusses nach § 44 JN (RS0046374 [T9]; RS0118692 [T7]; 3 Nc 6/23x mwN). [7] römisch eins.2.1. Voraussetzung für eine Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof nach Paragraph 47, JN ist, dass zwei einander widersprechende

rechtskräftige Beschlüsse über die Zuständigkeitsversagung vorliegen (RS0118692; RS0046354; RS0046374); dies gilt auch in der Konstellation eines vom Adressatgericht nicht akzeptierten Überweisungsbeschlusses nach Paragraph 44, JN (RS0046374 [T9]; RS0118692 [T7]; 3 Nc 6/23x mwN).

[8] I.2.2. Hier hat zwar das Bezirksgericht Innere Stadt Wien einen rechtskräftigen Beschluss über seine Unzuständigkeit gefasst, vom Bezirksgericht Kufstein liegt aber kein solcher Beschluss vor. [8] römisch eins.2.2. Hier hat zwar das Bezirksgericht Innere Stadt Wien einen rechtskräftigen Beschluss über seine Unzuständigkeit gefasst, vom Bezirksgericht Kufstein liegt aber kein solcher Beschluss vor.

[9] I.2.3. Es liegt daher auch kein vom Obersten Gerichtshof zu entscheidender Kompetenzkonflikt vor, sodass der Akt dem vorlegenden Gericht zurückzustellen ist. [9] römisch eins.2.3. Es liegt daher auch kein vom Obersten Gerichtshof zu entscheidender Kompetenzkonflikt vor, sodass der Akt dem vorlegenden Gericht zurückzustellen ist.

[10] I.3.1. Im Übrigen wird nachdrücklich an die ständige Rechtsprechung erinnert, dass der Überweisungsbeschluss des gemäß § 44 JN überweisenden Gerichts für das Adressatgericht so lange maßgebend bleibt, als er nicht in höherer Instanz rechtskräftig abgeändert wird (RS0081664), selbst wenn er (was hier nach der Aktenlage nicht der Fall ist) unrichtig wäre (vgl RS0046391 [insb T5, T10]); das Adressatgericht darf daher seine eigene Unzuständigkeit nicht mit der Begründung aussprechen, dass das überweisende Gericht zuständig sei (RS0046315 [T3]; RS0002439; RS0046391 [insb T11]; RS0081664 [insb T3]). [10] römisch eins.3.1. Im Übrigen wird nachdrücklich an die ständige Rechtsprechung erinnert, dass der Überweisungsbeschluss des gemäß Paragraph 44, JN überweisenden Gerichts für das Adressatgericht so lange maßgebend bleibt, als er nicht in höherer Instanz rechtskräftig abgeändert wird (RS0081664), selbst wenn er (was hier nach der Aktenlage nicht der Fall ist) unrichtig wäre vergleiche RS0046391 [insb T5, T10]); das Adressatgericht darf daher seine eigene Unzuständigkeit nicht mit der Begründung aussprechen, dass das überweisende Gericht zuständig sei (RS0046315 [T3]; RS0002439; RS0046391 [insb T11]; RS0081664 [insb T3]).

[11] I.3.2. Das Bezirksgericht Kufstein als Adressatgericht, dem der Akt nunmehr wieder zuzuleiten sein wird, hat von dieser ständigen Rechtsprechung auszugehen und im Weiteren bei der Prüfung seiner Zuständigkeit – für einen nunmehr bereits seit fast drei Monaten anhängigen Antrag auf einvernehmliche Ehescheidung (!) – die schon vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien dargelegte völlig klare Rechtslage nach § 114a JN in Verbindung mit § 76 JN zu beachten. [11] römisch eins.3.2. Das Bezirksgericht Kufstein als Adressatgericht, dem der Akt nunmehr wieder zuzuleiten sein wird, hat von dieser ständigen Rechtsprechung auszugehen und im Weiteren bei der Prüfung seiner Zuständigkeit – für einen nunmehr bereits seit fast drei Monaten anhängigen Antrag auf einvernehmliche Ehescheidung (!) – die schon vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien dargelegte völlig klare Rechtslage nach Paragraph 114 a, JN in Verbindung mit Paragraph 76, JN zu beachten.

II. Zum Überweisungsantrag:römisch zwei. Zum Überweisungsantrag:

[12] II.1. Der Antrag, die Rechtssache an das Bezirksgericht Kufstein zu überweisen, kann nur als solcher im Sinne des § 31 JN auf Delegation der Rechtssache über Oberlandesgerichtssprengel hinweg verstanden werden; über einen solchen Antrag zu entscheiden ist gemäß § 31 Abs 2 JN der Oberste Gerichtshof berufen, jedoch gemäß § 7 Abs 1 Z 2 OGHG im Dreiersenat. [12] römisch zwei.1. Der Antrag, die Rechtssache an das Bezirksgericht Kufstein zu überweisen, kann nur als solcher im Sinne des Paragraph 31, JN auf Delegation der Rechtssache über Oberlandesgerichtssprengel hinweg verstanden werden; über einen solchen Antrag zu entscheiden ist gemäß Paragraph 31, Absatz 2, JN der Oberste Gerichtshof berufen, jedoch gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, OGHG im Dreiersenat.

[1 3] II.2. Voraussetzung für eine Delegierung nach § 31 JN ist unter anderem die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (RS0109369 [T1]; RS0046196 [T5]); über einen Delegierungsantrag ist daher erst zu entscheiden, wenn die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts feststeht (RS0046196 [T2]; vgl auch 8 Nc 22/12w; RS0046338). [13] römisch zwei.2. Voraussetzung für eine Delegierung nach Paragraph 31, JN ist unter anderem die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (RS0109369 [T1]; RS0046196 [T5]); über einen Delegierungsantrag ist daher erst zu entscheiden, wenn die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts feststeht (RS0046196 [T2]; vergleiche auch 8 Nc 22/12w; RS0046338).

[1 4] II.3. Nach dem zu Punkt I. Gesagten fehlt es hier aber schon an dieser Voraussetzung, weil durch den rechtskräftigen Beschluss gemäß § 44 JN des von den Antragstellern mit ihrem Antrag auf einvernehmliche Scheidung angerufenen Bezirksgerichts Innere Stadt Wien dieses seine Zuständigkeit verneint und damit bei Stellung des Überweisungsantrags bereits verloren hatte. [14] römisch zwei.3. Nach dem zu Punkt römisch eins. Gesagten fehlt es hier aber schon an dieser Voraussetzung, weil durch den rechtskräftigen Beschluss gemäß Paragraph 44, JN des von

den Antragstellern mit ihrem Antrag auf einvernehmliche Scheidung angerufenen Bezirksgerichts Innere Stadt Wien dieses seine Zuständigkeit verneint und damit bei Stellung des Überweisungsantrags bereits verloren hatte.

[15] Überdies war dem Überweisungsbegehren der Antragsteller auch schon dadurch zur Gänze Rechnung getragen worden, dass das Bezirksgericht Innere Stadt Wien die Rechtssache bereits an das Bezirksgericht Kufstein überwiesen hatte, dessen Zuständigkeit damit im Zeitpunkt des Delegierungsantrags bereits begründet war und bislang nicht verneint wurde.

[16] II.4. Für eine Übertragung der Zuständigkeit nach § 31 JN ist hier daher kein Raum. [16] römisch zwei.4. Für eine Übertragung der Zuständigkeit nach Paragraph 31, JN ist hier daher kein Raum.

Textnummer

E143226

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0080NC00010.24Y.1205.000

Im RIS seit

16.01.2025

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at